

FILMVERSICHERUNG NEWSLETTER

21.02.2021

Haftung bei Personen- und/oder Sachschäden durch Luftaufnahmen mittels Kameradrohnen

Da die Frage nach der Haftung bei Personen-und/oder Sachschäden durch Kameradrohnen immer wieder an uns gestellt wird, möchten wir hier kurz die Haftung bei Schäden und den notwendigen Versicherungsumfang darlegen:

Für die gewerbliche Nutzung von Kameradrohnen muss der Drohnen-Operator eine sogenannte **Luftfahrt-Halterhaftpflicht-Versicherung** abgeschlossen haben.

Diese spezielle Luftfahrthaftpflicht-Versicherung wird als Jahresvertrag vom Drohnen-Operator/Eigentümer oder Vermieter abgeschlossen.

Im Versicherungsschein sollte folgender Versicherungsgegenstand genannt sein: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Drohnen/Modellflugzeugen mit Kameraequipment sowie der Vermietung inkl. Operator für professionelle/gewerbliche Filmaufnahmen: Versichert gelten die nachstehend aufgeführten Kameradrohnen mit einem max. Gewicht vonkg.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** sind unter anderem:

- Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Diese Risiko kann nur über eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Errors & Omissions) abgedeckt werden.
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Haftpflichtansprüche, wenn sich das Luftfahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und / oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.
- Haftpflichtansprüche wenn der Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderliche Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte.

Für gewerbliche Luftfahrtaufnahmen mittels Drohnen ist in Deutschland eine Aufstiegsgenehmigung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde

http://www.lba.de/DE/Presse_POE/Landesluftfahrtbeh%C3%B6rden/A_Z_Landesluftfahrtbehoerden.html?nn=701668

einzuholen.

Sitz: Frankfurt am Main; Handelsregister: HRB 12141; Amtsgericht: Frankfurt am Main

Geschäftsführung: Lukas Herrmanns (Vors.),
Oliver Dobner, Frank Hartig, Thomas Olaynig

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. August Joas

SOLUTIONS...DEFINED, DESIGNED, AND DELIVERED.

Bei Beantragung der Genehmigung muss die o.g. Haftpflichtversicherung nachwiesen werden siehe auch Hinweise unter folgenden Links:

<http://www.drohnen.de/vorschriften-genehigungen-fuer-die-nutzung-von-drohnen-und-multicoptern/>

sowie ergänzend für die private Nutzung von Drohnen:

<http://www.welt.de/finanzen/immobilien/article142126811/Wie-Sie-Ihre-Drohne-wann-und-wo-einsetzen-duerfen.html>

Bei Dreharbeiten im Ausland gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Drehbeginn über die landestypischen Vorschriften.

Bei Nichtbeachtung der behördlichen Auflagen und Nichteinholung der notwendigen Genehmigungen besteht im Schadenfall kein Versicherungsschutz siehe o.g. Ausschlüsse. Erfahrungsgemäß wird sich der Geschädigte im Schadenfall mit seinem Anspruch zuerst an die Produktionsfirma wenden oder im ungünstigeren Fall direkt an den Kunden/Auftraggeber.

Wir empfehlen daher, sich vom Drohnen-Operator rechtzeitig vor Drehbeginn einen Haftpflichtversicherungsnachweis mit entsprechendem Geltungsbereich vorlegen zu lassen und bestätigen zu lassen, dass er die notwendigen behördlichen Genehmigungen eingeholt hat. Wir empfehlen eine Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.



Marco Quast



Stefan Thomsen